

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 3 (1988)

Artikel: Der erste Rechtsbruch

Autor: Mergen, Armand

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER ERSTE RECHTSBRUCH

Armand Mergen

Die Analyse des ersten Rechtsbruches des Jugendlichen soll die verwobene Einheit von Tat und Täter in den Interaktionsmechanismen mit den Organen der Verbrechenskontrolle einbauen. Jedes Ereignis im Leben des Menschen hinterlässt prägende Eindrücke. Das Erlebnis wird für die Zukunft des Menschen im besonderen Masse bedeutsam, wenn es in seiner Art erstmalig, wenn es spezifisch war und qualitativ stark empfunden wurde. Der erste Rechtsbruch des jungen Menschen ist ein solches spezifisches, qualitatives Erlebnis.

Delinquent ist ein Mensch, der eine Norm bricht. Rechtsbruch ist nicht nur Normverletzung; Rechtsbruch ist schon wegen seiner möglichen Folgen, seiner offiziellen Verfolgbarkeit, weit mehr als eine Normverletzung. Gehalt und Inhalt, aber auch Bedeutung und Qualität des Rechtsbruches werden in ihrer massiven Eindeutigkeit bewusst und wirksam, nur dann, wenn die voraussehbaren Folgen auch wirklich eintreten. Erst die Strafverfolgung konkretisiert die Antwort der Gesellschaft auf die Verletzung der von ihr verbindlich erhobenen Gebote oder Verbote und entfaltet ihre ganze Kraft, wenn der Mensch gezwungen ist, ihre Realität zu erleben. Wenn der Jugendliche als Individuum, das für sich allein steht und allein stehen muss, zum erstenmal seine Tat, die entdeckt und verfolgt wurde, verantworten muss, wenn er "antworten" muss für das, was er getan hat, erlebt er eine Prägung fürs Leben. Ab hier beginnt etwas Neues. Etwas derartiges hatte der Jugendliche noch nicht erlebt. Früher hat er zwar Normen gebrochen, aber es war ihm nicht bewusst geworden, dass der Normenbruch wirklich zu einer Verfolgung führen könnte. Er hatte diese Normenbrüche in

ihrem Inhalt nicht so sehr als Realität empfunden als gerade jetzt. Das ist therapeutisch zu nutzen. Eine Entwicklung kann gestört werden; sie kann angehalten, sie kann aber auch weitergeleitet werden. Alles hängt davon ab, wie der Jugendliche behandelt wird beim ersten Rechtsbruch und wie das Trauma zum Durchbruch kommt. Zu unterscheiden ist das Alter des Täters bei der ersten Tat, das Alter des Täters bei der ersten Entdeckung einer Tat und das Alter des Täters bei der ersten realen Konfrontation mit den strafverfolgenden Behörden, also der Polizei, dem Staatsanwalt, dem Gericht.

Dem Kind ist es oft eine Selbstverständlichkeit, Normen zu brechen; Normen sind ihm als egozentrischem Wesen fremd. Für den Jugendlichen sind Normenbrüche in viel grösserem Ausmass als für den fertigen Menschen Formen der Kommunikation. Der Jugendliche sieht sie in den seltensten Fällen auch als Rechtsbrüche an, da er seine eigenen "Rechtsauffassungen" hat. Die erste als Rechtsbruch erlebte und erkannte Tat ist ein Ausgangspunkt, wobei die vorangegangenen Normenverletzungen, objektiv gesehen, echte Rechtsbrüche gewesen sein mögen, die aber in dieser Hinsicht nicht relevant geworden sind. Relevant waren sie nur indirekt, da sie subjektiv nicht als Rechtsbrüche erlebt wurden und auch keine entsprechend spürbaren spezifischen Folgen hatten. Jeder hat als Kind Äpfel in Nachbars Garten gestohlen. Heute gibt es keine Gärten mehr in den Grosstädten. Dafür gibt es Kaufhäuser. Und wenn Kinder in grossen Kaufhäusern Diebstähle begehen, tun sie etwas analoges wie die früheren Äpfeldiebe. Die Relevanz der kindlichen Normverletzungen, welche nicht als Rechtsbrüche erlebt werden, liegt auf einer anderen Ebene. Aus dem kindlichen Verhalten können Ausblicke auf späteres Sozialverhalten sich ergeben. Können, müssen aber nicht. Die Bedeutsamkeit für prognostische Aussagen der kindlichen Normenbrüche sollte jedoch nicht überbewertet werden. Angesprochen bleibt das Problem der frühkindlichen Prägung,

der normensetzenden Erziehung, der Rollenergreifung in der Gruppe und des Stehvermögens in, neben oder gegen die jeweilige Sozietät.

Somit scheint alles dafür zu sprechen, dass der Schwerpunkt der Bedeutung für das spätere Leben des Jugendlichen nicht so sehr in der ersten Tatbegehung, als vielmehr in der erstmaligen Entdeckung der Tat und der erstmaligen offiziellen Reaktion auf diese Tat liegt. Hier wird die soziale Verantwortung der Gesellschaft deutlich, besonders, wenn sie durch die Organe Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht tätig wird. Der erste Kontakt des Jugendlichen mit der personifizierten Obrigkeit kann sein weiteres Leben mitbestimmen, kann Entschluss, Tendenz oder Richtung zur Sozialität oder Antisozialität mitverursachen oder akzentuierend festlegen. Zum Tragen kommen zunächst Aspekte allgemeiner Natur, welche für Polizei, Staatsanwalt und Gericht als Autoritätsträger in ihrer Beziehung zum jugendlichen Erstdelinquenten hervortreten. Durch die Entdeckung der Tat und durch ihre offizielle Verfolgung wird dem Jugendlichen spürbar bewusst, was er getan hat. Aus der Qualität sowie der Art der staatlichen Reaktion entnimmt er die Voraussetzung für den Bewusstseinsvorgang, der die Integrierung der Tat bestimmt, nuanciert oder auch nur ermöglicht. Von all dem hängt ab, ob und in welcher Weise der Jugendliche sich mit seiner Tat, die ihm als die seine bewusst gemacht wurde, auseinandersetzt. Entdeckung und eventuelle Festnahme sind Momente, welche das Getane fixieren aber auch zuordnen. Es gibt keine Ausweichmöglichkeiten. Durch das Aktivwerden der verfolgenden Organe wird alles, was vorher nicht als real wahrgenommen wurde, mit einem Schlag brutal vermaterialisiert und konkretisiert. Die Handlungen, welche die Ueberführung des Täters zum Ziele haben, machen die Autorität und die verpflichtende Macht der Polizei evident. Sie wird meist vom Täter akzeptiert, ja sogar positiv anerkannt. Daher wird

es von der Art des Vorgehens bei den Ermittlungsverhandlungen abhängen, ob der Täter später die staatliche Autorität in Frage stellen oder gar offen verneinen wird und dies völlig unabhängig von der aus anderer Motivation genährten möglichen Infragestellung des Establishments. Die Aufdeckung und die eventuelle Festnahme bedeuten das Ende eines Traumes, das Ende einer Art magischer eigener Macht. Das Kind glaubte, invulnerabel zu sein. Es ist das Ende des Glaubens an diese eigene Macht und an die eigene Unverletzlichkeit. Die Aufdeckung und Zuordnung der Tat schafft eine neue, bis dahin unbekannte Situation; sie bringt schlagartig eine neue Einstellung zu sich selbst und zu der Umwelt mit sich.

Um keine unerwünschte Reaktion zu erzeugen, wie z.B. Opposition, Panik, aber auch Selbsterhöhung, sollte bei den Ermittlungen kühl und objektiv vorgegangen werden, unter Vermeidung möglicher, sich dramatisch gestaltender Situationen. Im Stadium des ersten Angriffs sollte man sich jeder Bewertung und vor allem jeder affektiv-emotional gefärbten Be- und Verurteilung enthalten. Die kühle Objektivität entzieht dem Jugendlichen die Angriffsfläche für reaktives Entladen, das er oft sucht. Auch wenn schwere Taten vorliegen, z.B. Blutdelikte, Tötungsdelikte, Sittlichkeitsdelikte, sollte dem Täter gegenüber die eigene Einstellung zur Tat nicht gezeigt werden. Dokumentierte Abscheu oder gar Angst, aber auch gezeigtes Einstufen in Kategorien, z.B. eines schweren Jungen, eines Verbrechers usw., setzen in dem durch die Tatentdeckung sensibilisierten Jugendlichen Markierungen, welche unvorausehbare Folgen haben können. Zum Beispiel ist es denkbar, dass eine voreilige, nicht gewollte Äußerung den Jugendlichen in eine Rolle hineinmanövriert, die ihm gar nicht zukommt, oder dass er sich durch einen Verinnerlichungsprozess die Rückkehr in die Gesellschaft versperrt nach dem Motto: Wenn man von mir sagt,

ich sei ein Dieb oder ich sei ein Mörder, dann erwartet man auch von mir, dass ich mich als Mörder oder als Dieb verhalte, dann bin ich das, was man in mir sieht. Die Gefahr jeder Vorbeurteilung liegt darin, dass der Jugendliche im ersten Schockstadium, das sich zeitlich hinziehen kann, dazu neigt, sie zu akzeptieren. Er kann sie bejahen, die Rolle aufnehmen und damit auch die nachhaltigen Auswirkungen als Folgen der Verinnerlichung.

In keinem Falle sollte der Jugendliche den Eindruck bekommen, dass er provoziert wird. Im Gegenteil. Der Jugendliche soll merken, dass man bestrebt ist, ihm innerhalb der situativen Gegebenheit zu helfen. So wird verhindert, dass dem Jugendlichen Anhaltspunkte geliefert werden, Polizei, Staatsanwalt oder Richter in die Kategorien des Bösen zu verlegen. Hat der Jugendliche in seiner Erwartungseinstellung die verfolgenden Organe als ihm konträr, als seine Feinde angesehen, zu denen er in Opposition zu sein hat und sein muss, so wird ein objektives, ein verstehendes, ja ein gütiges Verhalten der Autoritätsrepräsentanten ihn verunsichern. Er hatte etwas ganz anderes erwartet, er hatte Bösartigkeit erwartet, aber keine Hilfe. Nun kommt ihm aber Hilfe entgegen. Er wird verunsichert, denn seine Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Diese Verunsicherung kann zu einer totalen Umstimmung führen. Die Einstellung des Jugendlichen zu den ermittelnden Organen spielt eine grosse Rolle, besonders in dem Moment, wo er erstmals sich entscheiden, wo er erstmalig Stellung beziehen muss. Das geschieht im Moment des ersten Verhörs. Auch wenn es zur Materialität der Tat nicht viel oder vielleicht alles bringt, das erste Verhör sollte man vielschichtig anlegen. Es ist der erste offizielle Kontakt des Jugendlichen mit den aktivierten Organen der Sozialkontrolle der erste Kontakt des Jugendlichen mit der Autorität, von der er erwartet, dass sie ihm böse ist. In dieser Situation findet der Jugendliche sich nicht nur mit

seinem Gegenüber, sondern auch mit sich selbst konfrontiert. Das bringt neben der Verunsicherung die Beklemmung, die Angst. Jugendliche reagieren oder agieren oftmals aus Angst. Die Angst ist ihnen zunächst zu nehmen. Einen von Angst besetzten Jugendlichen wird man niemals aufschliessen können. Was der Jugendliche sagt, was er zugibt oder bestreitet, wie er reagiert, wie er sich verhält, ist entscheidend für das Verstehen seines späteren Verhaltens, denn hier begibt er sich auf einen Weg, von dem abzuweichen für ihn subjektiv Verrat bedeuten könnte. Die erste engagierte Begegnung mit der Polizei bedeutet dem Jugendlichen in gewissem Masse auch die erste Begegnung mit sich selbst in einer bis dahin unbekannten Domäne, ein erster Blick in den unbestechlichen Spiegel, der erbarmungslos die subjektiven Traumbilder durch die objektive Realität zerstört. In dieser traumatisierenden Konfliktsituation ist der Jugendliche erstmals ganz allein mit sich selbst. Er muss sich verantworten, er muss Antwort geben, er muss dafür stehen, er ist gefangen und er ist entblösst. Wie der Konflikt gelöst wird, ob der Jugendliche sich seiner Blösse schämt oder ob er kompensierend damit protzt, ob er sie überhaupt wahrnimmt und sich mit ihr auseinandersetzt, all das beeinflusst massgeblich sein späteres Verhalten.

Von der Gerichtsverhandlung hat der Jugendliche lediglich Vorstellungen, die meist mit Angst besetzt und daher negativ sind. Der Angeklagte, so sagt das Wort, hat sich gegen Angreifer zur Wehr zu setzen. Ein solches Bild der Gerichtsverhandlung versieht die Einstellung des Jugendlichen mit Abwehrhaltungen, die von der offenen bis zu der in trotzigem Mutismus verdeckten Opposition zum Ausdruck kommen können. Derart belastet, erlebt der Jugendliche die erste Gerichtsverhandlung, in der er der Mittelpunkt ist. Seinetwegen ist der ganze Aufwand der Verhandlung gemacht worden; er ist Anlass und Ziel des Geschehens im Gerichtssaal. Nur weiss er

meist nicht, wo er in diesem Geschehen seinen Platz hat und welches seine Rolle in Wahrheit ist. Jeder am Gerichtsprozess Beteiligte hat eine vorgegebene Aufgabe und demgemäss eine Rolle: Der Staatsanwalt, der Richter, der Verteidiger, die Zeugen, die Sachverständigen. Nur der Täter, der Jugendliche, ist verunsichert; er weiss um sein Rollenverhalten nichts. Er muss seine Rolle selbst finden und dann ausfüllen.

Der Strafprozess ist ein dynamisches Geschehen, das vom Angeklagten besonders intensiv erlebt wird. Er ist das Zentrum, um das alles kreist. Dem möchte er sich irgendwie entziehen und aus der Realität regredierend flüchten. Er wird aber gezwungen, in der Realität zu verharren. Es ergeben sich sozialpsychologische Interdependenzen und Spannungsmechanismen, welche durch das spezifische, zum Teil ritualisierte Agieren der Rolleninhaber (Richter, Staatsanwalt, Verteidiger usw.), gesteuert werden. Im Richter wird die autoritäre Vaterfigur oft gesehen, im Staatsanwalt der Feind und im Verteidiger der Freund. Zeugen und Sachverständige sind in dem, was von ihnen erwartet wird, mit dem Schleier spannungsträchtiger Ungewissheit umgeben. So ungefähr sieht die innere aber auch die äussere Situation aus, im Moment, wo der jugendliche Ersttäter die Schwelle zum Erlebnis seines ersten Strafprozesses übertritt.

Es liegt voll und ganz in der Hand der den Verlauf der Verhandlung bestimmenden Rolleninhaber, ganz besonders des Richters und des Staatsanwaltes, welche Folgen das Erlebnis für den Jugendlichen haben wird. Es kann heilsam sein oder traumatisierend und frustrierend. Durch das Verhandlungserlebnis und das Rollenagieren der Hauptbeteiligten kann der Jugendliche in seiner primären negativistischen Einstellung dem Gericht, also der Autorität und dem Recht gegenüber, bestätigt und bekräftigt werden; oder aber diese seine

initialen Einstellungen können verunsichert, ausgelöscht und im besten Fall ins Gegenteil umgekehrt werden. Dann wird der anfangs verängstigte und oppositionelle Angeklagte eine Wandlung erleben, die ihn zum aktiven Mitbeteiligten am Prozessgeschehen werden lässt, weil er jetzt seine Rolle, seinen Platz gefunden hat. Jetzt bejaht er sein Mitwirken, sein So-Sein in dem soziodynamischen Geschehen, das der Prozess brachte. Jede Verhandlung vor dem Jugendgericht hat, bevor sie repressiven Zielsetzungen folgt, eine therapeutische Angelegenheit, ein therapeutisches "Anliegen" zu sein. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass es der Strafverfolgung nicht nur an der Repression der momentan zur Verhandlung stehenden Tat gelegen sein darf. Es handelt sich jedoch bei dem therapeutischen Anliegen der Gerichtsverhandlung vor dem Jugendrichter nicht um eine gezielte Therapie, sondern lediglich um ein "Anliegen", um eine Einstellung. Und diese Einstellung soll den Grundsatz respektieren, der da heisst: *Primum non nocere*, d.h. vor allem nicht schaden. Durch gezieltes Verhandeln, durch Sich-Verhalten können dem Jugendlichen seine negativen Vorstellungen genommen werden, kann er für sich selbst und für die Gesellschaft zurückgewonnen werden. Der therapeutische Wert liegt nicht so sehr im abschliessenden Urteil, als in der Art der Verhandlungsführung und der in ihr zum Ausdruck kommenden Einstellung dem Angeklagten gegenüber. Der jugendliche Angeklagte hat feine und sensible Antennen; er merkt, wie die Einstellung von Staatsanwalt, Richter und den anderen Prozessbeteiligten ihm gegenüber ist. Vom Richter wird es abhängen, welche Position der Jugendliche einnehmen und mit welchem Inhalt er seine Rolle ausfüllen wird, denn man darf nicht vergessen, dass der Angeklagte kein Verhandlungsobjekt ist, sondern ein sensibilisierter, junger Mensch, der etwas erlebt, auch ein aktiv Mitwirkender, dem eine inhaltsleere Rolle aufgezwungen ist, die er nun selbst ausfüllen muss. Welches der Gehalt der Rolle sein wird, ist grossenteils abhängig von der Rollen-

konzeption der anderen Akteure. Von diesen sozialpsychologischen Mechanismen und Gesetzmässigkeiten wissen wir spätestens seit den Erfahrungen mit dem von Moreno als Experiment beschriebenen Psychodrama.

In diesem Zusammenhang erscheint es wichtig, auf eine immer wieder in dem Ausmass der Folgen falsch gesehene Prozesssituation hinzuweisen. Es ist die mit Hilfe von Sachverständigen und Sozialarbeitern in Anwesenheit des Jugendlichen durchgeführte Besprechung über das Intimste und Verborgenste, was er besitzt; seine Persönlichkeit. Ich bin oft an Gerichten als Sachverständiger tätig und habe über die Persönlichkeit der Angeklagten, seien es Jugendliche oder Erwachsene, zu berichten und die Kriminogenese darzustellen. Es ist nicht nur für den Sachverständigen peinlich, in Gegenwart des Angeklagten seine intimsten Regungen auszubreiten. Wir müssen es tun, damit Richter und Geschworene zum Recht finden. Aber oftmals überlege ich mir als Sachverständiger: was tue ich, wenn ich alle diese Dinge, in Gegenwart des jugendlichen Angeklagten, dem Richter und den Geschworenen sage? Was kommt dabei heraus? Werden sie es verstehen? Oder sage ich es besser nicht, weil die Gefahr viel grösser ist, dass ich den Angeklagten traumatisiere und ihn krank mache? Das ist eine Situation, vor die wir als Sachverständige immer wieder gestellt werden und die natürlich sehr bedeutsam ist, wenn der Jugendliche erstmals vor Gericht steht. Der Jugendliche hört aus autorisiertem Munde, wer er ist und was er ist. Das zwingt ihn, zu den Ausführungen des Sachverständigen Stellung zu nehmen, auch wenn er nach aussen hin schweigt. Das aus autorisiertem, sachverständigen Munde kommende "Das bist Du", "So bist Du" ist meist traumatisierend; es kann unheilbare Wunden setzen. Immer aber bleiben Narben zurück. Und es hilft auch wenig, den Jugendlichen bei der Gutachtenerstattung aus dem Gerichtssaal zu entfernen. Denn bei dem Requisitorium des

Staatsanwaltes und dem Plädoyer des Rechtsanwaltes wird er zugegen sein. Er wird zugegen sein müssen und wollen. Und hier wird er dann durch die zwischengeschaltete Person des Staatsanwaltes und seines Verteidigers erfahren, für wen er gehalten wird.

An dem Modell des ersten entdeckten Rechtsbruches und seiner möglichen Folgen wurde versucht, die wesentlich scheinenden Interaktionen aufzuzeigen. Es ist nicht geglückt, das gesamte Gebiet der Therapie, Prognose, Prophylaxe oder gar Diagnostik abzugrasen. Aber die Analyse und das Durcharbeiten des ersten Rechtsbruches hat die Möglichkeit gegeben, nach allen Richtungen hin offene Fragen zu stellen und auch vielleicht Wege gezeigt, auf denen man weitergehen könnte. Am Beginn einer jeden Tat, auch am Beginn der Folgen einer jeden Tat steht ein Mensch, in unserem Fall ein jugendlicher Mensch, vor uns. Mit seinem einmaligen So-Sein, mit seiner psychophysischen Konstitution, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten, aber auch mit seinen Handicaps und seinen Schwächen in der Umgebung und der Gesellschaft, in die er hineingeboren wurde. Ein Mensch steht vor uns; ein Mensch, der eine Norm gebrochen hat.

Armand Mergen
Prof. Dr. Dr.
20, rue Strassen

Bridel - Luxembourg